

Jeder Versuch ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiskation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen deklariert worden sind, dürfen konfiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certifikate angegeben sind, läßt alle in dem Certifikat aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiskation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgabe nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern, auf Grund von Häfen.

Man ist übereingekommen, daß der Artikel 8. des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Aufhebung der Abgaben, die für die Umprägung der Münzen erhoben wurden.

Man ist übereingekommen, daß die Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten zur Entrichtung von einem (1) Tael und zwei (2) Mieh, welche früher von der Chinesischen Regierung außer den gewöhnlichen Zöllen gefordert wurden, um die Kosten der Einschmelzung und Umprägung zu decken, nicht verbunden sein sollen.

Zehnte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen

Der von der Kaiserlichen Regierung zum Ober-Aufscher des fremden Handels bestellte Chinesische Beamte wird von Zeit zu Zeit entweder selbst die verschiedenen dem Handel geöffneten Häfen besichtigen, oder einen Delegirten dahin senden. Diesem Beamten soll freistehen, sich Untertanen der Deutschen kontrahirenden Staaten, welche er dazu geeignet hält, auszuwählen, um ihn bei Verwaltung der Zolleinnahme zu helfen, den Schmuggelhandel zu verhindern, die Hafengrenzen zu bestimmen, die Funktionen